

Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Auditoren und Zertifizierer

H 6114/00

Diese Bedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Seite

Inhaltsverzeichnis

A Berufshaftpflichtversicherung	
1. Was sind die Vertragsgrundlagen?	1
2. Was ist versichert (versichertes Risiko)?	1
2.1 Risiko gemäß Versicherungsschein	
3. Welche Bestimmungen gelten hinsichtlich Beginns und Umfangs des Versicherungsschutzes?	2
4. Auf welche besonderen Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?	2
4.1 Auslandsrisiken	
4.2 Betriebsprüfer- / Gutachtergruppen	
4.3 Schiedsgerichtsvereinbarung	
4.4 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	
4.5 Schäden an fremden Hilfsmitteln	
4.6 Strahlenrisiken	
4.7 Datenschutz	
5. Welche Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?	3
6. Welche Personen sind mitversichert?	4
7. Welche Versicherungssummen gelten, wenn Risiken nach Vertragsschluss neu entstehen (Vorsorgeversicherung)?	4
8. Welche speziellen Bestimmungen gelten hinsichtlich der Kosten und des Selbstbehalts bei Versicherungsfällen im Ausland sowie bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden?	4
8.1 Kosten	
8.2 Selbstbehalt	
9. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?	4
B Haus- und Grundstücks-Haftpflichtversicherung	
1. Was ist versichert? Was sind die Vertragsgrundlagen?	5
2. Auf welche besonderen Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?	5
2.1 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger	
2.2 Mietsachschäden (außer Brand- und Explosionsschäden)	
2.3 Abwässerschäden	
2.4 Abhandenkommen von Sachen	
3. Welche Versicherungssummen gelten, wenn Risiken nach Vertragsschluss neu entstehen (Vorsorgeversicherung)?	6
4. Was ist Versicherungsfall und Schadenereignis?	6
5. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?	6
C Umwelthaftpflichtrisiko (Umwelt-Kompaktversicherung)	
1. Was ist Gegenstand der Versicherung?	6
2. Auf welche Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?	7
3. Was gilt für Erhöhung, Erweiterung und Vorsorgeversicherung?	7

4. Was ist Versicherungsfall? Was gilt für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles?	7
4.1 Der Versicherungsfall	
4.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	
5. Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ausschlüsse)?	8
6. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?	8
6.1 Versicherungssumme/Maximierung	
6.2 Serienschäden	
6.3 Kumulfall	
6.4 Selbstbehalt	
7. Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?	9
Zu A, B und C	9
1. Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge	
2. Luft- und Raumfahrzeuge	
D Internet-Haftpflichtrisiko (Internet-Haftpflichtversicherung)	
1. Was sind die Vertragsgrundlagen?	10
2. Was ist versichert (versichertes Risiko)?	10
3. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?	10
4. Welche Regelung gilt für Versicherungsfälle im Ausland?	10
5. Welche Risiken sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst?	11
6. Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ausschlüsse)?	11
7. Was ist Versicherungsfall und Schadenereignis?	11

A Berufshaftpflichtversicherung

1. Was sind die Vertragsgrundlagen?

Grundlagen Ihres Vertrages sind

- die beigelegten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB);
- die folgenden Bestimmungen.

2. Was ist versichert (versichertes Risiko)?

2.1 Risiko gemäß Versicherungsschein

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen freiberuflichen Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz umfasst

- Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden gemäß den Ziffern 1.1, 2.1 und 2.2 AHB);
- alle Betriebsstätten, Betriebseinrichtungen und betrieblichen Nebenrisiken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

3. Welche Bestimmungen gelten hinsichtlich Beginns und Umfangs des Versicherungsschutzes?

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie uns nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden.

3.2 Die Ausschlüsse gemäß den Ziffern 7.7 und 7.14 AHB finden keine Anwendung.

3.3 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen durch von Ihnen erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

4. Auf welche besonderen Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?

4.1 Auslandsrisiken

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht nach jeweils geltendem Recht wegen Schäden, die als Folge eines in Europa begangenen Verstoßes in Europa eingetreten sind sowie Haftpflichtansprüche, die vor europäischen Gerichten geltend gemacht werden.

Ausgeschlossen ist die Haftpflicht

- für im Ausland belegene Betriebsstätten oder Büros;
- aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten von Personen, die von Ihnen im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen Sie und die unter Teil A Ziffer 6.1 mitversicherten Personen (Ihre gesetzlichen Vertreter und "leitenden Angestellten") aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);

- nach Art. 1792 ff und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder. Das Gleiche gilt für damit im Zusammenhang stehende Regressansprüche nach Art. 1147 Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder;
- wegen Schäden, für die Sie im jeweiligen Land eine Pflichtversicherung abzuschließen haben;
- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Hinsichtlich Kosten bei Versicherungsfällen im Ausland bzw. mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden, siehe Teil A Ziffer 8.

4.2 Betriebsprüfer- / Gutachtergruppen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Betriebsprüfer- / Gutachtergruppen auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Betriebsprüfer- / Gutachtergruppen selbst richtet.

Für die Teilnahme an Betriebsprüfer- / Gutachtergruppen gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

4.2.1 Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Betriebsprüfer- / Gutachtergruppen, bei denen die Aufgaben im Innenverhältnis nach Fachgebieten oder Teilleistungen aufgeteilt sind, besteht Versicherungsschutz für Verstöße, die bei einer von Ihnen übernommenen Aufgabe begangen wurden, und zwar voll bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

4.2.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziffer 4.3.1 aufgeteilt, ermäßigt sich unsere Ersatzpflicht auf die Quote, die Ihrer prozentualen Beteiligung an der Betriebsprüfer- / Gutachtergruppe entspricht. Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Betriebsprüfer- / Gutachtergruppe.

4.2.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Betriebsprüfer- / Gutachtergruppen untereinander sowie Ansprüche der Betriebsprüfer- / Gutachtergruppe gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Betriebsprüfer- / Gutachtergruppe unmittelbar erlitten hat.

4.2.4 Unsere Ersatzpflicht erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 4.3.2 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners der Betriebsprüfer- / Gutachtergruppe das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht.

Ersetzt wird der Ihnen zugewachsene Anteil, soweit für Sie nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

4.2.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffern 4.2.1 bis 4.2.3 besteht auch für die Betriebsprüfer- / Gutachtergruppe selbst.

4.3 Schiedsgerichtsvereinbarung

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern uns die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Sie sind verpflichtet, uns die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und uns die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend unserer Mitwirkung am Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des von Ihnen zu benennenden Schiedsrichters ist uns eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 26 AHB ("Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?").

4.4 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 (1) und (3) AHB - gegenseitige gesetzliche Haftpflichtansprüche

- zwischen mitversicherten Personen wegen Personenschäden aus betrieblichen Tätigkeiten unter der Voraussetzung, dass der den Schaden verursachende Betriebsangehörige (Schädiger) nicht das Haftungsprivileg gemäß § 105 Sozialgesetzbuch VII genießt, z.B. weil es sich nicht um einen in demselben Betrieb tätigen Betriebsangehörigen handelt oder kein Arbeitsunfall bzw. keine Berufskrankheit vorliegt;
- zwischen Betriebsangehörigen (Ihre gesetzlichen Vertreter, Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes betraut sind, Mitglieder des Aufsichtsrates oder sonstiger Aufsichtsgremien, z.B. Beiräte) sowie deren Angehörigen wegen Personen- oder Sachschäden, wenn der Betriebsangehörige für das den Anspruch auslösende Ereignis im Betrieb keine Verantwortung/Mitverantwortung zu tragen hat;
- zwischen sämtlichen übrigen Betriebsangehörigen wegen Sachschäden von mehr als 100 EUR;
- aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Ausgenommen hiervon sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparsbücher, Urkunden, Schmucksachen oder sonstige Wertsachen.

4.5 Schäden an fremden Hilfsmitteln

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Arbeitsgeräten, -vorlagen, Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmitteln, die Ihnen für Ihre berufliche Tätigkeit überlassen worden sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt nicht für Schäden an

- versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen;
- Ihnen überlassenen Sachen, die selbst Gegenstand einer vertraglich geschuldeten Prüfung, Reparatur, Be- oder Verarbeitung oder sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit von Ihnen an diesen Sachen waren (z.B. Lohnbe- und -verarbeitung)

und für alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffern 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben oder deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle

Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 20 % , mindestens 500 EUR selbst zu tragen.

4.6 Strahlenrisiken

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB und Ziffer 7.10 (b) AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz oder Verwendung von Röntgengeräten, Störstrahlern, Laser- oder Masergeräten;
- Ansprüchen wegen Schäden im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen, Laser- oder Maserstrahlen durch von Ihnen gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen. Dies gilt nicht für Schäden, die durch
 - den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
 - die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko".

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Interesse - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass in Ihrem Betrieb eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen, Laser- oder Maserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

4.7 Datenschutz

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.16 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

5. Welche Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

Ausgeschlossen sind Ansprüche

5.1 wegen Schäden aus der Überschreitung von Fristen oder Terminen;

5.2 wegen Schäden aus der Überschreitung von Vor- oder Kostenanschlägen;

5.3 wegen Schäden aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten;

5.4 wegen Schäden aus der Vergabe von Lizenzen;

5.5 wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparsbüchern, Urkunden, Schmucksachen oder sonstigen Wertsachen;

5.6 gegen die Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie sich bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrig verhalten;

5.7 wegen Schäden aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften;

5.8 wegen Schäden aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie wegen Untreue oder Unterschlagung;

5.9 aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit Ihrem Unternehmen durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;

5.10 von juristischen oder natürlichen Personen, die an Ihrem Unternehmen beteiligt sind;

5.11 aus planender bau- oder montageüberwachender und -leitender Tätigkeit;

5.12 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

6. Welche Personen sind mitversichert?

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

6.1 Ihrer gesetzlichen Vertreter oder solcher Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben, in dieser Eigenschaft;

6.2 Ihrer übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die diese in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für Sie verursachen. Als Betriebsangehörige gelten auch die nicht in einem Angestelltenverhältnis stehenden Mitarbeiter (freie Mitarbeiter), sofern sie nachweisbar für Sie tätig sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

6.3 Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn

- die vorgenannten Personen für den versicherten Betrieb z.B. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Umweltschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Betriebsärzte, Betriebsräte tätig werden;
- die vorgenannten Personen aus ihrer früheren dienstlichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden;
- natürliche Personen in Anspruch genommen werden, die mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung von Grundstücken beauftragt sind, ohne dass sie zu den Betriebsangehörigen zählen;
- Angehörige fremder Unternehmen oder Praktikanten in den versicherten Betrieb eingegliedert und damit Betriebsangehörige gemäß Sozialgesetzbuch VII geworden sind.

Bei angestellten Betriebsärzten oder Betriebssanitätern erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf

- die Behandlung von Betriebsangehörigen, soweit diese noch als Erste-Hilfe-Leistung angesehen werden kann;
- die Durchführung der vom Arbeitgeber freiwillig übernommenen Fürsorgemaßnahmen (z.B. Grippe-schutzimpfung für die Belegschaft);

- Erste-Hilfe-Leistungen gegenüber Dritten.

Wir verzichten in diesen Fällen auf den Einwand gemäß Ziffer 7.4 (1) und (3) AHB. Soweit Versicherungsschutz durch eine Berufs-Haftpflichtversicherung des Betriebsarztes besteht, geht dieser vor.

7. Welche Versicherungssummen gelten, wenn Risiken nach Vertragsschluss neu entstehen (Vorsorgeversicherung)?

Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme gilt für die Vorsorgeversicherung (Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB) eine Höchstersatzleistung von

2.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden.

8. Welche speziellen Bestimmungen gelten hinsichtlich der Kosten und des Selbstbehalts bei Versicherungsfällen im Ausland sowie bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden?

8.1 Kosten

Abweichend von Ziffer 6.5 AHB werden

- bei Versicherungsfällen im Ausland sowie
- bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden,

unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- oder Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind.

8.2 Selbstbehalt

Bei Personenschäden aus Versicherungsfällen in USA/US-Territorien oder Kanada sowie bei mitversicherten Ansprüchen wegen Personenschäden, die dort geltend gemacht werden, haben Sie je Versicherungsfall 10.000 EUR selbst zu tragen. Der Selbstbehalt gilt auch für die in Ziffer 8.1 genannten Kosten.

9. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?

9.1 Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen je Versicherungsfall und unsere Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

9.2 Die Versicherungssumme steht nur einmal zur Verfügung,

9.2.1 wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße, die unmittelbar auf demselben Fehler beruhen;

9.2.2 wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden führen;

9.2.3 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

9.3 Sie haben bei jedem Versicherungsfall, der einen Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hat, von der Schadenersatzleistung 2.500 EUR selbst zu tragen.

B Haus- und Grundstücks-Haftpflichtversicherung

1. Was ist versichert? Was sind die Vertragsgrundlagen?

Versichert ist - nach Maßgabe der AHB und der nachstehenden Bestimmungen - Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken (nicht jedoch Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die im Rahmen des versicherten Risikos oder für Ihre Wohnzwecke oder die Ihrer Betriebsangehörigen genutzt werden (unabhängig davon, ob diese auch an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden).

1.1. Mitversichert ist dabei

1.1.1 Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) auf diesen Grundstücken.

Eingeschlossen sind - abweichend von den Ziffern 7.14 (2) und 7.10 (b) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstückes oder Erdrutschungen.

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst oder an den sich darauf befindenden Gebäuden oder Anlagen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko";

1.1.2 Ihre gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.1.3 die gesetzliche Haftpflicht der durch Arbeitsvertrag von Ihnen mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen diese aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

1.1.4 die gesetzliche Haftpflicht des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

1.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die von Ihnen als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts Ihres jeweiligen Vertragspartners (Vermieters, Verleihers, Verpächters oder Leasinggebers) in dieser Eigenschaft.

2. Auf welche besonderen Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?

2.1 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger

2.1.1 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten oder Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen

- Kraftfahrzeugen (z.B. Gabelstapler) mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.

Abweichend von Ziffer 4.3 (1) AHB gilt für diese Risiken die Vorsorgeversicherung.

2.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 26 AHB ("Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?").

2.2 Mietsachschäden (außer Brand- und Explosionsschäden)

2.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden

2.2.1.1 anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gemieteten Räumen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

2.2.1.2 an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden oder Räumen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Leitungswasser oder - insoweit abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Abwässer.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für sonstige Schäden je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR;

2.2.1.3 an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden oder Räumen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch sonstige Ursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung, Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- oder Warmwasserbereitungsanlagen, an Elektro- oder Gasgeräten, Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können, und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für sonstige Schäden je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 150.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 300.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen;

2.2.1.4 an für betriebliche Zwecke gemieteten oder geliehenen (nicht geleasten) beweglichen Sachen durch Leitungswasser oder - insoweit abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Abwässer und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für sonstige Schäden je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

2.2.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben oder deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

2.2.3 Für Schäden durch Brand oder Explosion richten sich der Versicherungsschutz und die Ersatzleistung ausschließlich nach Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko".

2.3 Abwässerschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch Abwässer.

2.4 Abhandenkommen von Sachen

2.4.1 Sachen von Betriebsangehörigen und Besuchern

Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht im Sinne von Ziffer 2.2 AHB aus dem Abhandenkommen von Sachen Ihrer Betriebsangehörigen oder Besucher.

Ausgenommen hiervon sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Spargbücher, Urkunden, Schmucksachen oder sonstige Wertsachen.

2.4.2 Schlüssel/Code-Karten

Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht im Sinne von Ziffer 2.2 AHB aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln bzw. Code-Karten, die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schlüssel/Code-Karten für Ihre eigenen bzw. von Ihnen gemietete, gepachtete oder geleaste Objekte handelt.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche

- wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung bzw. Neuprogrammierung von Schlössern oder Schließanlagen;
- für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Notschloss) oder einen Objektschutz bis zu zwei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust der Schlüssel/Code-Karten festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht

- aus dem Verlust von Schlüsseln bzw. Code-Karten zu Tresoren, Möbeln oder sonstigen beweglichen Sachen;

- für weitergehende Folgeschäden, die sich aus einem Verlust von Schlüsseln bzw. Code-Karten ergeben (z.B. Einbruchschäden).

Nicht versichert sind Ansprüche

- von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben oder deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für sonstige Schäden je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

3. Welche Versicherungssummen gelten, wenn Risiken nach Vertragsschluss neu entstehen (Vorsorgeversicherung)?

Die in Teil B Ziffer 5 genannte Versicherungssumme gilt auch für die Vorsorgeversicherung (Ziffer 3.1 (3) und 4 AHB).

4. Was sind Versicherungsfall und Schadenereignis?

Versicherungsfall ist gemäß Ziffer 1.1 AHB das Schadenereignis, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

5. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?

Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme gilt für die Haus- und Grundstücks-Haftpflichtversicherung je Versicherungsfall eine Versicherungssumme von 3.000.000 EUR pauschal für Personen- oder Sachschäden. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr beträgt 9.000.000 EUR pauschal für Personen- oder Sachschäden.

C Umwelthaftpflichtrisiko (Umwelt-Kompaktversicherung)

1. Was ist Gegenstand der Versicherung?

1.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Personen- oder Sachschäden durch Umwelteinwirkung.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten oder ausgeübten Gewerbebetrieb und wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen durch Umwelteinwirkung. Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Ein Schaden entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck,

Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Schäden durch Brand oder Explosion gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung.

1.3 Die Vertragsbestimmungen gemäß Teil B gelten mit Ausnahme von Ziffer 4 und Ziffer 5 auch für Teil C.

1.4 Für Versicherungsfälle im Ausland oder bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten insbesondere Teil A Ziffer 4.2 und Ziffer 8; der Versicherungsfallbegriff richtet sich nach Teil C Ziffer 4.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - auch im europäischen Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer im Inland belegenen versicherten Anlage im Sinne der Ziffer 2 zurückzuführen sind. Nicht versichert sind Anlagen, die im Ausland belegen sind.

2. Auf welche Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?

Im Rahmen der Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf

2.1 alle Ihre Anlagen oder Risiken mit Ausnahme

2.1.1 der Lagerung von mehr als 500 l Heizöl, mehr als 500 l Kraftstoff, mehr als 500 kg Gas je Betriebsgrundstück;

2.1.2 der Lagerung von insgesamt mehr als 10 Tonnen Altöl, gefährlicher Stoffe oder gefährlicher Zubereitungen je Betriebsgrundstück (die Lagerung von Heizöl, Kraftstoff oder Gas richtet sich nach Ziffer 2.1.1). Als gefährlich gelten Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des § 3 a Chemikaliengesetz;

2.1.3 der Direkteinleitung (Einbringen, Einwirken) von Stoffen in ein Gewässer sowie des Betriebes von Klärwerken oder Abwasserbehandlungsanlagen; eingeschlossen sind jedoch das Betreiben von und die Direkteinleitung über Leichtstoff- oder Schwerstoffabscheider;

2.1.4 von Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen sowie Deponien;

2.1.5 von Anlagen, die in einem förmlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) zu genehmigen sind oder einer Deckungsvorsorge unterliegen;

2.1.6 von Anlagen oder Einrichtungen, die hochfrequente elektromagnetische Strahlungen aussenden (z.B. Mobilfunk- oder Sendeantennen/-masten).

Für die Lagerung von Heizöl, Gas oder Kraftstoffen über die in Ziffer 2.1.1 angegebenen Mengen kann nach gesonderter Vereinbarung (Dokumentierung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen) Versicherungsschutz vereinbart werden.

Für die übrigen nicht mitversicherten Anlagen/Risiken (Ziffern 2.1.2 - 2.1.6) kann in einem gesonderten Versicherungsvertrag Versicherungsschutz vereinbart werden;

2.2 die Verwendung von Stoffen im räumlichen oder gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen/Risiken (z.B. innerbetrieblicher Transport vom Lager zum Einsatzort) oder auf Stoffe, die in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;

2.3 - abweichend von Ziffer 7.14 AHB - Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Abwässer;

2.4 - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - Schäden durch Brand oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden (**Mietsachschäden durch Brand oder Explosion**)

2.4.1 anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gemieteten Räumen;

2.4.2 an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasten) Gebäuden oder Räumen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für sonstige Schäden je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme 1.000.000 EUR. Dieser Betrag bildet zugleich auch unsere Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;

2.4.3 an für betriebliche Zwecke gemieteten oder geliehenen (nicht geleasten) beweglichen Sachen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für sonstige Schäden je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme 50.000 EUR. Dieser Betrag bildet zugleich auch unsere Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.4.4 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt haben oder deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- die als Rückgriffsansprüche unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallen.

3. Was gilt für Erhöhung, Erweiterung und Vorsorgeversicherung?

Der Versicherungsschutz erlischt für diejenigen versicherten Anlagen, die durch Erhöhung der Lagermenge oder Leistungsgrenzen den Ausnahmen gemäß den Ziffern 2.1.1 - 2.1.5 zuzuordnen sind; die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (2) AHB über Erhöhungen oder Erweiterungen, der Ziffern 3.1 (3) und 4 AHB sowie Teil A Ziffer 7 sowie Teil B Ziffer 3 über die Vorsorgeversicherung finden insoweit keine Anwendung.

4. Was ist Versicherungsfall? Was gilt für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles?

4.1 Der Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder Sie selbst.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder

Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

4.2.1 Wir ersetzen, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Ihre Aufwendungen für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 2. Absatz mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

4.2.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 4.2.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch Sie oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

4.2.3 Sie sind verpflichtet,

4.2.3.1 uns die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf unser Verlangen fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

4.2.3.2 sich mit uns über die Maßnahmen abzustimmen.

4.2.4 Verletzen Sie eine der in Ziffer 4.2.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, werden Ihnen im Rahmen des für Anwendungen gemäß Ziffer 4.2.5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzen Sie eine der in Ziffer 4.2.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit liegt bei Ihnen.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleiben wir zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

4.2.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Dieser Betrag bildet zugleich unsere Höchstersatzleistung für ein Versicherungsjahr. Sie haben von den Aufwendungen 250 EUR selbst zu tragen.

4.2.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 4.2.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung Ihrer Betriebsanlagen, Grundstücke oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste oder dgl.); auch für solche, die früher in Ihrem Eigentum oder Besitz standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Ihre Betriebsanlagen, Grundstücke oder Sachen, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

5. Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

5.1 wegen Schäden durch Verschütten, Abtropfen, Abfließen, Verdampfen, Verdunsten wassergefährdender Stoffe oder ähnliche Vorgänge, wenn dabei wassergefährdende Stoffe in den Boden oder ein Gewässer gelangen, es sei denn, dass solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

5.2 wegen Schäden durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen; es sei denn, Sie erbringen den Nachweis, dass Sie nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadensursächlichen Umwelteinwirkung unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit derartigen Schäden nicht erkennen mussten;

5.3 wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;

5.4 wegen Schäden, für die Versicherungsschutz nach früheren Versicherungsverträgen besteht oder hätte vereinbart werden können;

5.5 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass Sie nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwerben oder in Besitz nehmen, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

5.6 wegen Schäden, die durch von Ihnen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen;

5.7 gegen die Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie

- bewusst von Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichtete, dem Umweltschutz dienende, behördliche Anordnungen oder Verfügungen abweichen oder
- bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

6. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?

6.1 Versicherungssumme/Maximierung

Es gelten die im Teil B ausgewiesenen Versicherungssummen je Versicherungsfall und Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Für Versicherungsleistungen wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, die nicht Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind, beschränkt sich unsere Gesamtleistung auf die dafür vereinbarte Versicherungssumme, maximal jedoch auf 10.000.000 EUR pauschal für Personen- oder Sachschäden.

6.2 Serienschäden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung oder
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Ziffer 6.3 AHB gilt als gestrichen.

6.3 Kumulfall

Besteht für mehrere, auf derselben Ursache beruhende Versicherungsfälle für Sie Versicherungsschutz sowohl im Rahmen des Vertragsteiles zum Berufshaftpflichtrisiko, als auch im Rahmen des Vertragsteiles zum Umwelthaftpflichtrisiko oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung, liegt ein Kumulfall vor. Dies gilt auch, wenn für den betreffenden Versicherungsfall im Rahmen des Vertragsteiles zum Umwelthaftpflichtrisiko mehrere Versicherungssummen zur Verfügung stehen.

In diesem Kumulfall beschränkt sich unsere Gesamtleistung auf die höhere der je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssummen. Bei gleich hohen Versicherungssummen besteht Versicherungsschutz bis zur Höhe einer Versicherungssumme (eine sich aus einer Grund- und einer evtl. bestehenden Anschlussversicherung zusammensetzende Versicherungssumme gilt als eine Versicherungssumme).

In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Resultiert ein Versicherungsfall im Sinne des vorstehend dargestellten Kumulfalles aus dem störungsfreien Normalbetrieb einer Umwelteinlage, beschränkt sich unsere Gesamtleistung abweichend von der vorstehend getroffenen Regelung generell auf die im Vertragsteil zum Umwelthaftpflichtrisiko oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung für diesen Fall vereinbarte Versicherungssumme.

Sind für den Kumulfall unterschiedliche Selbstbehalte im Rahmen des Vertragsteiles zum Berufshaftpflichtrisiko oder im Rahmen des Vertragsteiles zum Umwelthaftpflichtrisiko oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart, kommt der höhere der Selbstbehalte zur Anwendung. Ist nur in einem Vertragsteil oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung ein Selbstbehalt vereinbart, kommt dieser zur Anwendung.

6.4 Selbstbehalt

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen; das gilt nicht bei Schäden durch Brand oder Explosion.

7. Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?

7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung durch Sie oder uns, besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Ver-

sicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

7.2 Ziffer 7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

Zu A, B und C

Welche Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

1. Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen oder den Mitversicherten bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen, soweit nicht nach Teil B Ziffer 2.1 Versicherungsschutz besteht.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen oder den Mitversicherten bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie oder ein Mitversicherter als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (d.h. für Sie selbst als Versicherungsnehmer oder für einen Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit von Ihnen bzw. der anderen vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn weder Sie noch die anderen vorgenannten Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs sind und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2. Luft- und Raumfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen oder den Mitversicherten bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie oder ein Mitversicherter als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (d.h. für Sie selbst als Versicherungsnehmer oder für einen Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen

oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,

- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

D Internet-Haftpflichtrisiko (Internet-Haftpflichtversicherung)

1. Was sind die Vertragsgrundlagen?

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und
- die folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein. Die Teile A - C haben mit Ausnahme von Teil A, Ziffer 3 für diesen Vertragsteil keine Gültigkeit.

2. Was ist versichert (versichertes Risiko)?

Versichert ist - insoweit abweichend von den Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen

Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung oder der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um Schäden aus

2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren oder andere Schadprogramme;

2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung oder fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- oder Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung oder korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffer 2.1 bis 2.3 gilt:

Sie sind verpflichtet, Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall), die dem Stand der Technik entsprechen, zu sichern oder zu prüfen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB ("Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?").

2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;

2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

Für Ziffer 2.4 und 2.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzen wir

- Gerichts- oder Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Sie begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- oder Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen Sie.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass wir vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet werden. Auf die Ziffern 25.4 und 25.5 AHB wird hingewiesen.

3. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?

3.1 Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannte Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden, jedoch maximal 1.000.000 EUR. Diese Versicherungssumme bildet zugleich unsere Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden im Sinne der Ziffer 2.5 250.000 EUR.

3.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem oder zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung oder Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

3.4 Unsere Aufwendungen für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- oder Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.

4. Welche Regelung gilt für Versicherungsfälle im Ausland?

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

5. Welche Risiken sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst?

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten oder Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren oder Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes bzw. der Signaturverordnung;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

6. Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche,

6.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

6.2 von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen;

6.3 gegen denjenigen, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt hat;

6.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (insbesondere punitive oder exemplary damages);

6.5 nach Art. 1792 ff und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

7. Was sind Versicherungsfall und Schadenereignis?

Versicherungsfall ist gemäß Ziffer 1.1 AHB das Schadenereignis, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.